



Auszug aus dem Beschlussregister des Stadtrats

Öffentliche Sitzung vom Montag, 22. April 2024

Anwesend : Frau Claudia Niessen, Bürgermeisterin u. Vorsitzende;
Herr Philippe Hunger, Herr Michael Scholl, Frau Catherine Brüll, Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz, Herr Lucas Reul, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Patricia Creutz-Vilvoye~~, H. Werner Baumgarten, H. Joky Ortman, ~~H. Fabrice Paulus, Fr. Kirsten Neycken-Bartholemy, H. Thomas Lennertz~~, H. Raphaël Post, H. Alexander Pons, H. Simen Van Meensel, Fr. Anne-Marie Jouck, Fr. Nathalie Johnen-Pauquet, H. Daniel Offermann, ~~Fr. Lisa Radermeyer~~, Fr. Jenny Baltus-Möres, ~~Fr. Céline Schunck~~, Fr. Claire Guffens, Fr. Sally De Bruecker, Herr Achim Nahl, Ratsmitglieder;
Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Martine Engels~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

13) Gebührenordnung für die Nutzung der individuellen Radboxen und Viertelgaragen auf städtischem Eigentum

G19 - GEUP_10.12 16.12

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass im Rahmen der derzeitigen Klimapolitik die Reduzierung der Treibhausgasemission angestrebt wird und es sich in dem Hinblick empfiehlt, die sanfte Mobilität zu fördern;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen des Energie- und Klimaplans individuelle Radboxen sowie Viertelradgaragen angeschafft hat;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 29. März 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Nutzung der Fahrradboxen oder Viertelradgaragen, welche auf städtischem Eigentum aufgestellt wurden.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten.

Artikel 3:

Die Gebühr, zahlbar in einem Mal, wird wie folgt festgelegt:

- a) Individuelle Radboxen: 1,50 € pro Tag pro Box;
- b) Viertelradgaragen: 60,00 € pro Jahr pro Stellplatz.

Die Nutzungsdauer ist auf ein Jahr festgelegt und beginnt jeweils am 1. Tag des Folgemonats der Genehmigung des Antrages. Nach Ablauf des Jahres muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Bei vorzeitiger Kündigung wird die Gebühr proportional zu der verbleibenden Laufzeit erstattet. Der Antragsteller hinterlegt vor Beginn der Nutzungsdauer eine Kautionshöhe von 30,00 €. Räumt der Antragsteller nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht den Stellplatz, wird eine Entschädigung von 15,00 € pro angefangenen Monat mit maximal 2 Monaten berechnet. Nach Ablauf der 2 Monate wird die Radgarage durch die städtischen Dienste zwangsgeräumt und die sich dort befindlichen Sachen im Fundbüro der Stadt Eupen für einen Zeitraum von 6 Monaten gelagert.

Der Antragsteller erhält bei Zuweisung des Stellplatzes ein Exemplar der durch das Gemeindegremium festgelegten Nutzungsbedingungen.

Artikel 4:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, die Radboxen oder Viertelradgaragen zu nutzen.

Nach Feststellung des Zahlungseingangs erhält der Nutzer über die Smartphone-App „AirKey“ Zugang zu seinem Stellplatz mittels eines Zugangscodes.

Artikel 5:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens

innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez Bernd Lentz

Die Vorsitzende,
gez Claudia Niessen

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 25. April 2024**


**Bernd Lentz
Generaldirektor**


**Claudia Niessen
Bürgermeisterin**